

unter den Voraussetzungen des § 24) noch bis zur Zulassungsentscheidung gem. § 26 benannt werden kann, bestehen nicht (s. insoweit auch die Erl. zu § 20 Rdn. 1).

Stirbt ein Wahlkreisbewerber nach der Aufstellung oder scheidet er aus sonstigen Gründen als Bewerber aus, ist das Kreationsorgan in der Besetzung, in der es ursprünglich die Aufstellung vorgenommen hat, auch zur neuerlichen Wahl legitimiert. Mögliche anderweitige Aufstellungsentscheidungen bleiben unberührt. 23

Zur Kandidatur von Funktionären, Mitgliedern und Anhängern verfassungsfeindliche Ziele verfolgender Parteien s. die Erl. zu § 18 Rdn. 36 ff. sowie § 20 Rdn. 17 ff.

Wer sich als Wahlbewerber aufstellen lässt, wissend, dass er nicht wählbar ist, unterliegt der Strafvorschrift des § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB – Anhang Nr. 7 –.

C. Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Parteiversammlung

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Ausnahmeregelung gegenüber den Nominierungen in Abs. 1, indem sie bei bestimmten Konstellationen eine Erleichterung im Aufstellungsverfahren zulässt. Sie erlaubt in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerberwahl (nicht: Delegiertenwahl, die dann ihrerseits den Wahlbewerber wählt) in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** durchzuführen⁵³. Damit trägt sie parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung. Voraussetzung ist, dass sich die Gebiete der Wahlkreise innerhalb der politischen Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt halten. Durchschneidet bei mehreren Wahlkreisen das Gebiet eines Wahlkreises die Verwaltungsgrenze, ist eine Beteiligung der wahlberechtigten Parteimitglieder dieses Wahlkreises an der gemeinsamen Kandidatenaufstellung nicht möglich. In den übrigen Wahlkreisen können die Bewerber gemeinsam gewählt werden. Eine gemeinsame Kandidatenaufstellung hat danach nicht zur Voraussetzung, dass alle Wahlkreise in vollem Umfang innerhalb der Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen. Die Regelung erlaubt nicht nur eine organisatorische Zusammenlegung mehrerer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen, sondern gestattet allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlkreisen bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber, also nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitzuwirken. 24

D. Geheime Abstimmung, Vorschlagsrecht, Vorstellungsrecht, Aufstellungsfristen

Absatz 3

In Abs. 3 hat der Gesetzgeber nähere Regelungen zur Gewährleistung eines 25 demokratischen Abstimmungsprozesses und des Verfassungsgebotes innerpartei-

⁵³ Beispiel Berl.: Amtsbl. Berl. 2002, S. 618, 622. Vgl. auch die Diskussion bei der Kandidatenaufstellung zur Wahl zum 12. BT (1990) in der CDU in Hamb.: FAZ v. 7.7.1990. Hierzu s. auch BVerfGE 89, 243 (262) – zur Landeslistenwahl – (s. auch Fn. 1).